



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Postzustellungsurkunde

An die
Neenah Gessner GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Walter Hägler
Otto-von-Steinbeis-Straße 14b
83052 Bruckmühl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Hilger
Zimmer-Nr. 324
Telefondurchwahl 08031 392-3208
Fax 08031 389 35 43
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de
Datum 19.06.2008

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Neenah Gessner GmbH auf wesentliche Änderung der
Papiererzeugungsanlage Weidach (Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV),
Weidach 3, 83620 Feldkirchen-Westerham in Form der Integrierung eines neuen
Einsatzstoffes in bestehende Papierherstellung**

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (wird gesondert ver-
schickt)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1 Genehmigung

1.1 Die Neenah Gessner GmbH, Otto-von-Steinbeis-Straße 14b, 83052 Bruckmühl er-
hält im Rahmen des Änderungsverfahrens die Genehmigung zum Einsatz eines
neuen Acrylharzes zur Imprägnierung der Papiere an der Leimpresse der Papierma-
schine PM5 des Werkes Weidach, Weidach 3, 83620 Feldkirchen-Westerham.
Die Änderung umfasst folgende drei Maßnahmen:

- Einsatz eines neuen Acrylharzes an der Leimpresse der PM5
- Änderung der Abluftführung der Leimpresse bzw. des Trockners
- Aufstellung eines Lagertanks für den neuen Einsatzstoff

2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgend aufgezählte, mit dem Genehmigungsvermerk
des Landratsamtes Rosenheim versehene Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

dieses Bescheids sind. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- 2.1 Allgemeine Angaben (Name des Antragstellers , Firmensitz etc.)
- 2.2 Antrag auf Auslegungsverzicht gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG
- 2.3 Beschreibung des Standortes und der Umgebung der Anlage
- 2.4 Aufstellung der meteorologischen Daten
- 2.5 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (mit Beschreibung des Änderungsumfangs)
- 2.6 Beschreibung der Nebeneinrichtungen
- 2.7 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten und Lebensdauer der Anlage
- 2.8 Aufstellung der Investitionskosten
- 2.9 Aufstellung der gehandhabten Stoffe mit Lagermengen und –bedingungen
- 2.10 Angaben zur Luftreinhaltung (mit Angaben zur Emissionsminderung, Emissionsvermeidung)
- 2.11 Beschreibung der Abgasführung und –reinigung
- 2.12 Lärm- und Erschütterungsschutz mit Angabe der Betriebszeiten
- 2.13 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.14 Aufstellung der anfallenden Abfälle mit Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung
- 2.15 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 2.16 Umgebungsplan im Maßstab 1:5000
- 2.17 Lageplan im Maßstab 1:1000
- 2.18 Feuerwehreinsatzplan Gebäude West im Maßstab 1:200
- 2.19 Feuerwehreinsatzplan Gebäude Ost im Maßstab 1:200
- 2.20 Feuerwehreinsatzplan Kesselhaus im Maßstab 1:125
- 2.21 Pläne zur Tankanordnung im Maßstab 1:100
- 2.22 Schematische Abbildung der Papiermaschine PM5
- 2.23 Prozessschema PM5
- 2.24 Prozessschema PM3
- 2.25 Prozessbeschreibung PM3 und PM5
- 2.26 Wasserkreislauf

- 2.27 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
- 2.28 Aufstellung der Emissionsquellen unter Beifügung der Messberichte (Dampfkessel und Einsatz des neuen Acrylharzes)
- 2.29 Schalltechnische Werkanalyse
- 2.30 Gutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung

3 Nebenbestimmungen

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Papiermaschinen

- 3.1.1.1 Die an den im folgenden genannten Apparaten/Einrichtungen der Papiermaschinen PM3 und PM5 auftretenden Dämpfe sind durch Einhausung und/oder ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und an den genannten Emissionsquellen abzuleiten.

Apparat	Emissionsquelle	
	PM3	PM5
Siebabsaugung	4	3
Saugerpumpe		
Durchströmtrockner Honeycomb (HC)	24	Vortrockner: 14 Nachrockner: 52
Raumabsaugung Leimküche		10 und 11
Haube Leimpresse bzw. Harzauftrag		52
Haube	21, 32, 40	1 und 2
Absaugung unter Nachrockner PM5		52
Absaugung unter Dampfblaskasten	27 und 28	37
Absaugung Saugwalze PM5		17

- 3.1.1.2 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von Flüssigen organischen Stoffen, die
 - bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
 - einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
 - einen Massengehalt von mehr als 10 mg/kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft oder
 - Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten.

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Hierbei ist derzeit die folgende Stoffeinstufung zu berücksichtigen:

Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft (z.B. Acrylnitril)
Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben

- a) Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- b) Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die eines der in Nr. 3.1.1.2 dieses Bescheids genannten Merkmale erfüllen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Bei Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind die austretenden Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- c) Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
Für die Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zu Grunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPaxl/(sxm) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- d) Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Dichtsysteme sind dann als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- e) Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

3.1.1.3 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen (Sichtprüfung) und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Diese Auflage gilt für Regelventile und Absperrorgane in Leitungen mit weniger als 80% Wasseranteil.

3.1.1.4 Feuerungen der Trockner [Durchströmtrockner (Honeycomb an der PM5, bestehend aus Vor- und Nachtrockner), Durchströmtrockner (Honeycomb) an der PM3 (hier nur eine Trocknerstufe)]:

Es darf nur Erdgas eingesetzt werden.

Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Feuerungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.1.2 Kessel 1 und 2

3.1.2.1 Die Feuerungswärmeleistung der nachfolgend genannten Kessel darf im Dauerbetrieb die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten. Dies entspricht dem jeweils angegebenen höchsten Brennstoffdurchsatz, bezogen auf einen Heizwert H_u von 36000 kJ/m^3 für Erdgas.

	Feuerungswärmeleistung (MW)	max. Brennstoffdurchsatz (m^3/h)
Kessel 1	9,1	910
Kessel 2	15,5	1550

3.1.2.2 Die Feuerungen der Kessel 1 und 2 sind regelmäßig zu warten.

Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Feuerungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.1.3 Emissionsbegrenzungen

3.1.3.1 Papiermaschinen

a) An der Emissionsquelle Kamin (52) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 50 mg/m^3
organische Stoffe (hier Formaldehyd): 20 mg/m^3

b) In den Abgasströmen 14 (Vortrockner PM5), 3 (Siebabsaugung PM5), 4 (Siebabsaugung PM3) und 24 (Trockner PM3) dürfen die Massenkonzentrationen an organischen Stoffen insgesamt einen Wert von 50 mg/m^3 , angegeben als Gesamt-C, nicht überschreiten.

c) Die unter Buchst. a) und b) genannten Emissionsbegrenzungen sind auf den Normzustand des trockenen Abgases ($273,15 \text{ K}$, $101,3 \text{ kPa}$) bezogen.

- d) in den Abgassträngen 24, 14 und 19 (Vortrockner PM5, Nachtrockner PM5, Trockner PM3) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Stickstoffoxide, angegeben als NO₂: 0,10 mg/m³
Kohlenmonoxid (Zielwert): 50 mg/m³

Diese Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand des Abgases (273,15 K, 101,3 kPa, ohne Bezug auf den Sauerstoffgehalt). Der Wert für Kohlenmonoxid ist dabei als Zielwert zu verstehen. Durch den Betreiber sind in jährlichen Berichten die Maßnahmen zur Erreichung des Zielwerts darzustellen.

3.1.3.2 Kessel 1 und 2

- a) Bei Einsatz von Erdgas dürfen die Massenkonzentrationen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Kessel folgende Werte nicht überschreiten:

Stoff	Kessel 1	Kessel 2
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x), angegeben als NO ₂	0,15 g/m ³	0,15 g/m ³

- b) Diese Emissionswerte (Massenkonzentrationen) sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-% bezogen.

3.1.4 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.1.4.1 Papiermaschinen

Die Abgase der nachfolgend genannten Emissionsquellen sind in der angegebenen Mindesthöhe abzuleiten.

Emissionsquelle	Höhe über Erdgleiche	Höhe über Dach
PM3		
4	12,5	3,2
21	10	2
24	10	5
27	10	1
28	10	1
31	10	1
32	10	1
40	9,5	1
PM5		
1	10	1
2	10	1
3	13	4
6	9	1
10	11	1
11	11	1
14	15	5
15	über Emissionsquelle 52	
16	über Emissionsquelle 52	
17	10,5	1
19	über Emissionsquelle 52	
37	10,5	1
52	17	

- 3.1.4.2 Die bislang realisierten Ableithöhen können bestehen bleiben, bis an den Emissionsquellen Änderungen durchgeführt werden.
Für die Emissionsquelle, 24 (Trockner PM3) und 14 (Vortrockner PM5) wird die Erhöhung der Schornsteinhöhe ausgesetzt, bis die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieausnutzung getroffen werden. Sollten diese Maßnahmen nicht bis Ende 2008 durchgeführt werden, sind die Gründe dem Landratsamt Rosenheim mindestens jährlich darzulegen, bzw. die Schornsteinhöhen gemäß der Tabelle unter Nr. 3.1.4.1 dieses Bescheids zu realisieren.
- 3.1.4.3 Die Abgase der Feuerungen der Kessel 1 und 2 sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 32m über Erdgleiche abzuleiten.
- 3.1.4.4 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 3.1.5 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen
- 3.1.5.1 Papiermaschinen
- a) Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb der neuen Beschichtungseinrichtungen ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob die in Nr. 3.1.3.1 dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, organische Stoffe und Formaldehyd nicht überschritten werden.
- b) Die Messungen in Nr. 3.1.5.1 Buchst. a) dieses Bescheids dürfen nur von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- c) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.
Die Hinweise der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1 (AUSgabe April 1992) „Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen“ und der VDI-Richtlinie 4200 „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
 - Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- d) Auf die wiederkehrenden Messungen nach Buchst. b) (Einhaltung des Grenzwertes nach 3.1.3.1 Buchst. b) dieses Bescheids) kann verzichtet werden, wenn bei den Abnahmemessungen ein Maximalwert von 20 mg/m³ (als Gesamt-C) ermittelt wird.

- e) Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.
- f) Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

3.1.5.2 Kessel 1 und 2

a) Diskontinuierliche Messungen

- Spätestens bis September 2008 ist durch Emissionsmessungen feststellen zu lassen, ob die in Nr. 3.1.3.1 Buchst. d) für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionsmessungen (Einzelmessungen) sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren turnusmäßig zu wiederholen.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen gelten 3.1.5.1 Buchst. b), c) und f) sinngemäß.

3.2 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

3.2.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Betriebsinterne Bezeichnung	Bezeichnung gem. AVV	Abfallschlüssel gem. AVV
Altholz (Paletten)	Verpackung aus Holz	15 01 03
Papierfarbreste (Farbpigmente in Wasser)	Wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten...	08 01 20
Organische Chemikalien	Gebrauchte, organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen...	16 05 08 *
Altöl	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 05 *
Leergebinde aus Kunststoff (Fässer, Kanister...)	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Folien	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Gewerbemüll	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Eisenschrott	Getrennt gesammelte Metalle	20 01 40

* gefährliche Abfälle

3.2.2 Grundsätzliches

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrW-/AbfG und seines untergesetzlichen Regelwerks zu beachten.

3.2.3 Verwertung/Beseitigung

3.2.3.1 Die in Nr. 3.2.1 aufgeführten Abfälle sind so weit wie möglich einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Anteile sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

3.2.3.2 Die anfallenden Altöle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung zu entsorgen.

3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der Fassung vom 18. Januar 2006 ist zu beachten.

<http://www.bayern.de/LFW/service/download/sv/vawasn.pdf>

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

5 Kostenentscheidung

5.1 Die Neenah Gessner GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7355,- Euro festgesetzt. An Auslagen sind bislang 3,45 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Neenah Gessner GmbH betreibt in Weidach 3, 83620 FeldkirchenWesterham eine Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Mit Schreiben vom 20.12.2006 beantragte die Firma die wesentliche Änderung dieser Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Form der Einsatzes eines neuen Acrylharzes zur Imprägnierung der Papiere an der Leimpresse der Papiermaschine PM5.

Vorangegangen war ein Antrag auf Versuchsgenehmigung zum Einsatz des neuen Acrylharzes. In mehreren Versuchen, die von einem gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut begleitet. Die Versuche dienten der Sammlung von Daten, um einen Betriebszustand zu erreichen, der bei möglichst großer Anlagenauslastung die geringsten Emissionen verursacht.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren sämtlich positiv unter der Maßgabe, dass die gemachten Auflagenvorschläge in den Bescheid aufgenommen werden.

II.

1 **Zuständigkeit**

- 1.1 Das Landratsamt Rosenheim ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2 **Genehmigungserfordernis**

- 2.1 Der Einsatz des neuen Harzes hätte an sich lediglich einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG bedurft. Mit Messreihen und Versuchen hat die Firma Neenah Gessner nachgewiesen, dass die Grenzwerte der TA Luft ohne weiteres eingehalten werden können.
Um jedoch die gesamte Anlage zur Papierherstellung genehmigungsmäßig auf einen gemeinsamen Stand zu bringen, wurde der Antrag in Abstimmung mit der Firma als wesentliche Änderung eingestuft. Diese Änderung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2.2 Auf die öffentliche Bekanntmachung konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden, da die Neenah Gessner GmbH dies beantragt hat und keine erheblichen Beeinträchtigungen der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten ist.
- 2.3 Einer gesonderten baurechtlichen Genehmigung oder einer Erlaubnis gemäß § 12 BetrSichV bedarf es nicht. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen mit erfasst.

Hinweis:

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erfasst. Hierfür ist ein gesondertes Verfahren erforderlich.

3 **Nebenbestimmungen**

- 3.1 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

4 **Kostenentscheidung**

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVZ, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der aktuellen Fassung. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 500.000,- Euro bis zu 2,5 Mio. Euro eine Gebühr von 5.750,- Euro zuzüglich 5% der 500.000,- Euro übersteigenden Kosten vor. Dieser Betrag ist um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für eine Baugenehmigung fällig gewesen wäre (Tarifnummer 8.II.0/1.3.1). Hierbei ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG nicht als Baugenehmigung zu werten. Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die Prüfung der Antragsunterlagen, der Anlagensicherheit und der sparsamen Energienut-

zung durch den Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim. Für jedes der genannten Prüffelder ist die Gebühr auf den durch die Prüfung verursachten Verwaltungsaufwand (mindestens 250,- Euro bis maximal 2.500,- Euro) festzulegen.

Die Investitionskosten betragen laut Genehmigungsantrag 700.000,- Euro. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr beträgt 6.750,- Euro (Grundgebühr von 5.750,- Euro zuzüglich 5‰ der 500.000,- Euro übersteigenden Kosten = 4‰ von 200.000,- Euro = 1.000,- Euro).

Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr von 60,- Euro zu erheben (2‰ der Rohbaukosten von 30.000,- Euro). Entsprechend der oben genannten Regelung wird die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag 45,- Euro erhöht.

Für die Prüfung durch den Umweltingenieur wird, gemessen am Arbeitsaufwand, eine Gebühr von 500,- Euro festgesetzt.

Somit ergibt sich eine Gebühr von 7.355,- Euro. An Auslagen sind bislang 3,45 Euro für die Zustellung dieses Bescheids per Postzustellungsurkunde angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

F. Hilger